

Informationsblatt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Gehaltsvorschuss

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

- 1) Mitarbeiter muss seit mindestens 3 Jahre – ausgenommen für Kraftfahrzeug – in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur AUVA beschäftigt sein.
- 2) Es darf kein laufendes Darlehen existieren.
- 3) Bestimmte Darlehen werden nur einmalig gewährt.
- 4) Keine laufende Exekution.
- 5) Rechnungen müssen nach **AUSZAHLUNG** des Gehaltsvorschusses bezahlt werden
- 6) Für MA, in Karenz, Schutzfrist oder Sonderurlaub, gibt es auch Gehaltsvorschüsse.

MÖGLICHE SICHERSTELLUNG:

Bürge: Dienstnehmer/in muss persönlich mit Bürgen in HPA (RZ-Sekretariat) die Bürgschaft unterschreiben.

Versicherung: Lebensversicherung oder Restkreditschutzversicherung muss zugunsten AUVA vinkuliert (oder in Ausnahmefällen die Originalpolizze hinterlegt) werden.

ZWECK HÖHE UND RATENANZAHL

- Wohnraumbedarf (einmalig) €17.500,-- max. 60 MR zu 291,67
- Wohnungsverbesserung € 14.000,-- max. 48 MR zu 291,67 nur für den Hauptwohnsitz
- Einrichtungsgegenstände (einmalig) € 11.400,-- max. 36 MR zu 316,67
- KFZ mit Vollkasko für 2 Jahre € 9.600,-- max. 36 MR zu 216,67
- KFZ ohne Vollkasko € 7.000,-- max. 24 MR zu 291,67

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt mit der Gehaltsverrechnung und erst dann wenn alle Unterlagen (Sicherstellung, etc. und die unterschriebene Kopie des Briefes Gehaltsvorschuss) in der HPA eingelangt sind.

RÜCKZAHLUNG

Die Rückzahlung beginnt 1 Monat nach Auszahlung des Gehaltsvorschusses.

NACHWEISE ÜBER DIE WIDMUNGSGEMÄßE VERWENDUNG

Innerhalb von 2 Monaten ab Auszahlung mittels Originalrechnungen, die nach der Auszahlung ausgestellt und bezahlt werden müssen. Vorlage der Original-Erlagscheine ist notwendig.

Bei nicht termingerechter Vorlage der Nachweise oder bei nicht widmungsgemäßer Verwendung ist der aushaftende Betrag sofort zurückzuzahlen, es erfolgt ein Einbehalt mittels SAP.